

PETER KRÄMER · EICHSTÄTT

Pastorale Dienste und Ämter

Die Untrennbarkeit der sakramentalen und rechtlichen Dimension

Zum Erscheinungsbild der Kirche gehört heute, daß Laien in vielfältiger Weise am pastoralen Dienst teilhaben. Sie sind nicht nur tätig in der religiösen Unterweisung auf der Ebene der Gemeinde (Katechese) und im schulischen Bereich (Religionsunterricht), sondern werden zunehmend auch als Professoren/Professorinnen an Theologische Fakultäten berufen. Sie nehmen im Rahmen der geltenden Rechtsbestimmungen (und nicht selten darüber hinaus) den Predigtendienst wahr und stehen Wortgottesdiensten vor, die wegen des Priestermangels als Ersatz für die sonntägliche Eucharistiefeier angeboten werden und die häufig auch mit der Kommunionsspendung verbunden sind. Gebündelt tragen Laien für Seelsorgsaufgaben Verantwortung, wenn sie zu Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen oder Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen bestellt werden. Sie werden als Mitglieder in Pastoralräten auf pfarrlicher und diözesaner Ebene gewählt oder berufen und erhalten wichtige Funktionen in der Verwaltung einer Diözese und innerhalb der kirchlichen Rechtsprechung, wobei ihnen auch das Amt eines kirchlichen Richters übertragen werden kann.

Worin gründen die Ämter und Dienste, die Laien übertragen werden können? Wie verhalten sie sich zu dem, was den geistlichen Amtsträgern aufgrund ihrer spezifischen Sendung in der Kirche zukommt? Was ist angesichts einer pastoralen Notlage zu tun, wenn nicht genügend Priester zur Verfügung stehen?

1. Die sakramentale Grundstruktur der Kirche

Die Antwort auf die genannten Fragen muß die ekklesiologischen Eckdaten beachten, die das II. Vatikanische Konzil nachdrücklich herausgestellt

PETER KRÄMER, Jahrgang 1942, Promotion 1972, Habilitation 1976, ist seit 1980 Ordinarius für Kirchenrecht und kirchliche Rechtsgeschichte an der Katholischen Universität Eichstätt.

hat. So heißt es z.B. in der dogmatischen Konstitution über die Kirche: »Die Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit« (LG 1). Sie ist »das sichtbare Sakrament dieser heilbringenden Einheit« (LG 9,3). Und dies ist die Kirche nicht aus sich selbst, sondern weil Christus sie im Heiligen Geist zum »allumfassenden Heilssakrament« gemacht hat (LG 48,2), zum Sakrament, »welches das Geheimnis der Liebe Gottes zu den Menschen zugleich offenbart und verwirklicht« (GS 45,2; vgl. AG 5,1).

Die Lehre über die Sakramentalität der Kirche zielt auf ihre universale Sendung; die Kirche ist »Werkzeug der Erlösung« (LG 9,2) und berufen, die Menschen zur Einheit mit Gott und untereinander zu führen. Sakrament des Heils für die Welt kann die Kirche aber nur sein, wenn der sakramentale Charakter sie von innen her prägt und ihre Verfaßtheit, ihre Ämter und Dienste bestimmt. Die Kirche ist Sakrament des Heils, weil ihre Struktur in einem doppelten Sinn sakramental verankert ist; denn diese gründet in Taufe/Firmung (gemeinsames Priestertum) und in der sakramentalen Weihe (Priestertum des Dienstes), die ihrerseits auf die Feier der Eucharistie als der Quelle und dem Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens hingeordnet sind (vgl. SC 10; LG 10; 11). So verschränken sich beide Gesichtspunkte, weltbezogene und die innerkirchliche Dimension der Lehre über die Kirche als Heilssakrament, ineinander. In dem Maße, als es der Kirche gelingt, ihre sakramentale Struktur von innen her auszuprägen, kann sie für die Welt das allumfassende Heilssakrament sein.

2. Die Vielgestaltigkeit kirchlicher Dienste und Ämter

1. Bei *allen* Aufgaben, Diensten und Ämtern, die von Laien in der Kirche wahrgenommen werden, ist von einer sakramentalen Grundlage auszugehen. Denn in Taufe und Firmung wurzelt das gemeinsame Priestertum der Glaubenden und damit die aktive Teilhabe aller Getauften und Gefirmten an der Sendung der Kirche. Über diese allgemeine Berufung hinaus können die Laien zu *besonderen Diensten* zugelassen werden, wenn hierfür die Eignungskriterien gegeben sind; dies gilt z.B. für die Übernahme eines Patendienstes (c. 874 CIC) oder die Mitwirkung im Pfarrgemeinderat (c. 536 CIC). Schließlich können Laien aufgrund einer besonderen Beauftragung auch *Ämter* übertragen werden, die einem geistlichen Ziel dienen oder die mit Seelsorgsaufgaben verbunden sind (vgl. cc. 145 § 1, 151, 228 § 1 CIC).

Ohne Zweifel hat die Lehre über das gemeinsame Priestertum der Gläubigen, die vom II. Vatikanischen Konzil wieder ins Bewußtsein der Kirche zurückgeholt worden ist, zur Neuentdeckung vieler laikaler Ämter in der

Kirche geführt. Sie sollten nicht als Konkurrenz zu bisherigen Amtsstrukturen gesehen werden, sondern als echte Bereicherung. Dabei ist unter kirchenrechtlichem Aspekt ein Zweifaches hervorzuheben:

Zum einen wird Amt (*officium*) durch Dienst (*munus*) erklärt. »Ein kirchliches Amt ist jedweder ... auf Dauer eingerichtete Dienst, der zu einem geistlichen Zweck auszuüben ist« (c. 145 § 1 CIC). Es muß also immer der Dienstcharakter gegenüber der Heilsordnung der Kirche erkennbar bleiben, so verzweigt die kirchenrechtlichen Bestimmungen im einzelnen auch sein mögen.

Zum andern bringt die kirchliche Beauftragung, die die Laien befähigt, im Namen der Kirche zu handeln, keine unwiderrufliche Bindung mit sich.¹ Sie kann jederzeit zurückgegeben werden, ohne daß dadurch die kirchliche Existenz des Gläubigen beeinträchtigt würde.

2. Von dem ganz weit gefaßten Amtsbeginn in c. 145 CIC sind jene Ämter (in einem engeren Sinn) zu unterscheiden, die der umfassenden Seelsorge dienen und daher die Priesterweihe zur Voraussetzung haben.² Zur »umfassenden Seelsorge« – oder anders ausgedrückt: zur Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben in ihrer Fülle – gehören zweifelsohne die Feier der Eucharistie, die Lossprechung von Sünden im sakramentalen Bußgeschehen und die Spendung der Krankensalbung, also gottesdienstliche Vollzüge, die an die Priesterweihe gebunden sind. Demgemäß bestimmt c. 521 § 1, daß nur ein Priester zum Pfarrer ernannt werden kann; ihm fällt auch die Leitung der Pfarrgemeinde zu (vgl. cc. 515 § 1, 519 CIC).

Im Unterschied zu den Laien im pastoralen Dienst bewirkt das Sakrament der Weihe eine »prinzipielle Unumkehrbarkeit der Bestimmung zum geistlichen Dienst«³; denn die sakramentale Weihe ist zuinnerst auf die Übernahme eines geistlichen Dienstes hingebunden (vgl. c. 274 § 2 CIC), der selbst aber durch einen nichtsakramentalen Akt (kirchliche Beauftragung, Amtsverleihung, Erteilung einer Befugnis) näher geregelt wird.

Wie die rechtlichen Strukturen im einzelnen auch bestimmt werden, entscheidend ist das Beziehungsverhältnis zwischen dem gemeinsamen Priestertum (Taufe/Firmung) und dem amtlichen Priestertum, das in der sakramentalen Weihe gründet.⁴ Die Funktion des amtlichen Priestertums, das nicht aus dem gemeinsamen Priestertum ableitbar ist, besteht ganz im Dienst an dem gemeinsamen Priestertum, nicht aber umgekehrt. Mit anderen Worten: Ohne die Hinordnung auf das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen hat das amtliche Priestertum keine Daseinsberechtigung; es geht letztlich um die Auferbauung des priesterlichen Gottesvolkes in Wort und Sakrament.⁵

3. Das Erfordernis der kirchlichen Beauftragung (kanonische Sendung), ob sie nun an Taufe/Firmung oder am Weihesakrament anknüpft, verweist auf einen einheitsstiftenden Punkt, nämlich auf das *Bischofsamt*. In der ihm anvertrauten Teilkirche ist der Bischof, wie das II. Vatikanische Konzil be-

tont, »sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit« (LG 23,1). Und insofern das Bischofsamt sakramental verankert ist (vgl. LG 21,2; c. 375 CIC), sind alle rechtlichen Strukturen in der Kirche nicht nur vom Ausgangspunkt (Taufe/Firmung bzw. Weihesakrament), sondern auch von der einheitsstiftenden Funktion des Bischofsamtes her sakramental umgriffen. Die Gefahr der Verrechtlichung besteht dann, wenn sich die rechtlichen Strukturen von dieser sakramentalen Verwiesenheit loslösen und verselbständigen, wenn das Rechtliche (Jurisdiktionelle) neben das Sakramentale tritt oder dieses gar überlagert. Es gehört zu den Verdiensten des letzten Konzils, daß es klar und eindeutig mit jener Traditionslinie gebrochen hat, nach der das Jurisdiktionelle für viele Jahrhunderte ein Übergewicht über den sakramentalen Bereich erlangt hatte.⁶

Um eine solche Verzerrung rechtlicher Strukturen nicht erneut aufkommen zu lassen, ist zu bedenken, daß kirchliche Ämter und Dienste nicht ohne Rückbindung an das Bischofsamt – und in Abhängigkeit von diesem an den priesterlichen Vorsteher einer Gemeinde – bestehen können. »Während der Bischof dem Bistum gegenüber Christus als Grund und Maßstab der Kirche repräsentiert, stellt der Priester durch Weihe und Sendung bevollmächtigt, dieses christologische Gegenüber für die Gemeinde dar. Ohne den bischöflichen bzw. priesterlichen Vorsteher kann eine Gemeinschaft (Diözese oder Pfarrei) von Gläubigen nicht im vollen Sinn Gemeinschaft Christi sein.«⁷

3. Die Wahrnehmung der Hirtensorge durch Priester und Nicht-Priester

1. Unter dem Stichwort »kooperative Pastoral« werden heute, ausgelöst vor allem durch den Priestermangel, neue Seelsorgsformen angestrebt. Als rechtliche Grundlage hierfür wird c. 517 § 2 CIC herangezogen⁸, der vorsieht, daß an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge (*cura pastoralis*) Nicht-Priester (Diakon, Laie, Ordenschrist oder eine Personengruppe) beteiligt werden; dabei muß ein Priester bestimmt werden, der, mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet, die Hirtensorge »moderiert«. Dieses Moderieren umfaßt drei Aspekte: die Repräsentation Christi, des Hauptes, die autoritative Leitung der Gemeinde und die Koordination der verschiedenen Seelsorgsaufgaben.⁹ Das Amt des Pfarrers besteht in der konkreten Pfarrgemeinde fort, kann aber wegen des Priestermangels auf längere Sicht nicht besetzt werden. Um dieser Notlage abzuhelpen, hat der kirchliche Gesetzgeber die Möglichkeit nach c. 517 § 2 geschaffen, die auf eine Aufteilung der Hirtensorge auf Nicht-Priester und Priester hinausläuft.

Allerdings dürfte das Konzept einer kooperativen Pastoral nach c. 517

§2 durchaus problematisch sein. Es wird sich erst noch erweisen müssen, ob und inwieweit es sich in der pastoralen Praxis bewährt. Immerhin ist bemerkenswert, daß der kirchliche Gesetzgeber 1990, also wenige Jahre nach dem CIC/1983, bei der Abfassung des Ostkirchenrechts auf eine entsprechende Regelung wieder verzichtet hat.

In der Kritik an c. 517 §2 ist vor allem folgendes zu bedenken: Wie sich die Wahrnehmung der Hirtensorge durch Nicht-Priester und durch den priesterlichen Moderator zueinander verhalten, wird nicht hinreichend geklärt, so daß man mit Sabine Demel fragen kann: »Ist diese Verbindung nicht eine Art hölzernes Eisen oder der Versuch der Quadratur des Kreises?«¹⁰ Die Entwicklung könnte dahin gehen, daß die Laien faktisch (bis auf wenige Ausnahmen) alle Seelsorgsaufgaben wahrnehmen, während der Priester als Koordinator oder Manager der Seelsorge völlig im Hintergrund bleibt. »Damit einhergehend entsteht durch den verstärkten Einsatz von Laien in der pfarrlichen Hirtensorge insgesamt die Gefahr, daß die erst vom Zweiten Vatikanischen Konzil zusammengefügte Weihevollmacht einerseits und Jurisdiktionsvollmacht andererseits erneut auseinandergerissen wird.«¹¹

Wenn ein Diözesanbischof – trotz der vorgetragenen Bedenken – auf die Möglichkeit des c. 517 §2 zurückgreift, muß er sich zumindest darüber im klaren sein: »Die neue Rechtsfigur ist ein gefährdetes und gefährliches Ausnahme-Modell: Es ist insofern gefährdet, als die Gefahr besteht, daß das Regel-Ausnahme-Verhältnis umschlägt. Wenn die Ausnahme zur Regel wird, erweist sich bald der Dienst des Priesters bis auf einige wenige sazerdotale Funktionen als überflüssig. Das Modell ist für Mißbrauch offen.«¹² Dem Mißbrauch kann nur dann gewehrt werden, wenn alles dafür getan wird, daß ein Rückgriff auf die in c. 517 §2 angebotene Notlösung nicht mehr notwendig ist. Wenn aber großflächig und auf längere Sicht das Pastorkonzept einer Diözese von c. 517 §2 bestimmt wird, dürfte das Bewußtsein für eine Notlösung bereits verlorengegangen sein. Gegen eine solche Entwicklung zielt auch die Feststellung von Papst Johannes Paul II. anlässlich seiner dritten Pastoralreise nach Deutschland: »Allerdings ist bei aller aufgrund des Priestermangels notwendigen Planung darauf zu achten, daß hauptamtliche Laienmitarbeiter nicht in die Rolle des ›Ersatzpriesters‹ oder des ›Ersatzkaplans‹ schlüpfen. Dies gilt vor allem in den Pfarreien, die keinen eigenen Seelsorger mehr haben.«¹³

2. Das Modell einer kooperativen Pastoral sollte nicht nur im Hinblick auf eine Notlage, den Priestermangel, konzipiert werden. Es ist vielmehr von grundlegender Bedeutung für die Weitergabe des Glaubens und den Aufbau einer lebendigen Gemeinde. Es ist von der theologischen Einsicht getragen, daß alle Gläubigen an der Sendung der Kirche teilhaben und zu besonderen Diensten berufen werden können. Demzufolge darf nicht von

der All- oder Alleinzuständigkeit des Pfarrers ausgegangen werden, als ob die Pfarrei nur Objekt der Seelsorge wäre. Das kirchliche Gesetzbuch bietet Ansatzpunkte zur Überwindung einer solchen Vorstellung, indem es die Pfarrei zuerst und vor allem als »Gemeinschaft von Gläubigen« definiert (c. 515 § 1) und die Pfarrer ermahnt, »den eigenen Anteil der Laien an der Sendung der Kirche anzuerkennen und zu fördern«; sie müssen darum bemüht sein, »daß die Gläubigen für die pfarrliche Gemeinschaft Sorge tragen, sich in gleicher Weise als Glieder sowohl der Diözese wie der Gesamtkirche fühlen und an Werken zur Förderung dieser Gemeinschaft teilhaben oder sie mittragen« (c. 529 § 2; vgl. auch c. 275 § 2).

Kooperative Pastoral läßt sich am ehesten verwirklichen, wenn für mehrere Pfarreien, im Bereich eines Pfarrverbandes oder Dekanates ein Seelsorgeteam geschaffen wird, das aus Priestern, Diakonen und Laien im pastoralen Dienst besteht. Nach c. 519 ist der Pfarrer der »eigene Hirt« der ihm anvertrauten Gemeinde; dabei wird er verwiesen auf die Mitwirkung von Priestern und Diakonen und auf die Mithilfe von Laien. Diese Rechtsnorm müßte so fortentwickelt und partikularrechtlich ausgestaltet werden, daß einerseits die Zuständigkeit des Pfarrers gewährleistet bleibt und daß andererseits die Zusammenarbeit in der Ausübung der Hirten Sorge deutlicher in Erscheinung tritt. Ein Seelsorgeteam ist bereits in c. 517 § 1 vorgesehen, wonach die Hirten Sorge für eine oder mehrere Pfarreien einer Gemeinschaft von Priestern übertragen werden kann, sofern einer aus dem Team zum Moderator bestellt wird, der die Zusammenarbeit leitet und gegenüber dem Bischof zu verantworten hat. Es wäre kein großer Schritt, das Priesterteam über c. 517 § 1 hinaus auf Diakone und Laien zu erweitern und die Zusammenarbeit durch eine Ordnung, von der schon in c. 543 die Rede ist, näher zu regeln.

3. Damit die Seelsorge in den Gemeinden überhaupt noch gewährleistet werden kann, wird vielfach eine Änderung der Zulassungsvoraussetzungen für das geistliche Amt gefordert; keineswegs genüge die Wiedereinführung des ständigen Diakonats (vgl. LG 29,3), die eine Zulassung auch von verheirateten Bewerbern zur Diakonenweihe ermöglicht, weil hiervon – zumindest bislang noch – die Frau ausgeschlossen bleibe. Zu den wichtigsten Forderungen gehört die Abschaffung der Zölibatsverpflichtung oder wenigstens die Zulassung von Laien bzw. Diakonen, die sich in der Praxis bewährt haben (*viri probati*), zur Priesterweihe. Außerdem sollten Frauen, so wird des weiteren gefordert, zur sakramentalen Weihe zugelassen werden; zumindest müsse ihnen die Diakonenweihe zugänglich sein.

In Solidarität mit der Gesamtkirche ist davon auszugehen, daß die genannten Vorschläge in absehbarer Zeit nicht zu verwirklichen sind. Es kann heute nicht gesagt werden, ob und wie sie gesamt kirchlich rezipiert werden. Was die Frage nach der Frauenordination betrifft, hat Papst Jo-

hannes Paul II. herausgestellt, »daß die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden«¹⁴; die Diakonenweihe wird in diesem Zusammenhang nicht angesprochen. Und bezüglich der Zölibatsverpflichtung ist nicht zu bestreiten, daß diese in der Kontinuität des II. Vatikanischen Konzils steht (vgl. PO 16) und in der Nachkonzilszeit mehrfach bekräftigt worden ist. Versteht man unter Rezeption einen spannungsgeladenen und zugleich geistgewirkten Vorgang, in welchem die unterschiedlichen orts- und gesamt kirchlichen Positionen, der im Volk Gottes sich artikulierende Glaubenssinn und die besondere Verantwortung geistlicher Amtsträger miteinander ins Spiel gebracht werden, dann wird man solche Erklärungen nicht einfach beiseite tun dürfen.

Wie Sabine Demel mit Recht betont, besteht das uns heute Mögliche nicht darin, »daß man *theoretisch* an der bisherigen Ämterstruktur festhält, sie *praktisch* aber außer Kraft setzt, und dies damit zu legitimieren versucht, daß dies nur für extreme Ausnahmesituationen gilt, obwohl allgemein bekannt ist, daß die Ausnahmen mehr und mehr die Normalsituation darstellen«.¹⁵

Wenn man sich den Weg für mögliche Reformen nicht verbauen will, darf nicht nur eine Änderung der Zulassungsbedingungen für den priesterlichen Dienst anvisiert werden. Vielmehr müssen laikale Dienste und Ämter so ausgestaltet und fortentwickelt werden, daß Auftrag und Sendung der Laien in der Kirche voll anerkannt werden, ohne ihre Identität als Laien zu verlieren und in eine unfruchtbare Konkurrenz zum geistlichen Amt zu geraten. Außerdem müssen die Gemeinden, wie Walter Kasper feststellt, als »Subjekt der Berufungspastoral« ernstgenommen werden; denn der Priestermangel weist auch auf einen Mangel an Glaubensbereitschaft und kirchlichem Leben in den Gemeinden hin. »In dem Maß aber, in dem die Gemeinden sich als Subjekt der Pastoral verstehen, müssen sie auch Subjekt der Berufungspastoral werden und sich dafür verantwortlich wissen, daß in ihrer Mitte Berufungen zum priesterlichen Dienst keimen und wachsen können, daß sie ermutigt und gefördert werden.«¹⁶

4. *Das Miteinander von Pfarrstruktur und nichtpfarrlicher Gemeinschaften*

Kirchliche Ämter und Dienste werden für die Gläubigen vor allem auf der Ebene der Pfarrei erfahrbar. Hier muß die Kirche als *communio* ihren unmittelbaren Ausdruck finden. Die Pfarrei ist geeignet, die Menschen – unabhängig von persönlicher Neigung, von Stand und Stellung – zu erreichen und in den Glauben und das Leben der Kirche einzuführen. Dabei ist bezüglich der Pfarrstruktur in unserem Zusammenhang ein Zweifaches hervorzuheben:

– Auch wenn jede Diözese gemäß c. 374 § 1 in Pfarreien zu untergliedern ist, bildet die Pfarrstruktur, ekklesiologisch gesehen, keine *notwendige* rechtliche Gegebenheit; sie gründet also nicht im göttlichen Recht und ist insofern auch nicht unverzichtbar. Gleichwohl sollte an der Pfarrstruktur festgehalten werden, weil von ihr eine große integrative Kraft auszugehen vermag.¹⁷ Voraussetzung aber hierfür ist, daß unter Pfarrei keine starre Wirklichkeit verstanden wird, sondern eine pastorale Einheit, die für unterschiedliche Entwicklungen offen ist: Ergänzung der territorial abgegrenzten Pfarreien durch Personalpfarreien, Bildung von größeren Seelsorgeeinheiten im Pfarrverband bzw. Dekanat, Seelsorgeteam für mehrere Pfarreien, Förderung der Teilhabe der Laien an der pastoralen Verantwortung.

– Pfarrstruktur und nichtpfarrliche Gemeinschaften, die eine kirchliche Zielsetzung verfolgen, dürfen nicht in Opposition zueinander geraten, sondern müssen einander zugeordnet werden. Zu den nichtpfarrlichen Gemeinschaften gehören Vereinigungen der Gläubigen, die eine unterschiedliche rechtliche Gestalt aufweisen, wie auch die neuen geistlichen oder kirchlichen Bewegungen, die zunehmend an Bedeutung gewinnen.¹⁸ Sie sind legitimer Ausdruck der Vielfalt und Lebendigkeit in der Kirche. Die Pfarrstruktur kann dazu beitragen, daß sich die nichtpfarrlichen Gemeinschaften nicht verschließen und verselbständigen. Und umgekehrt vermögen die nichtpfarrlichen Gemeinschaften einen wesentlichen Beitrag zur Erneuerung der Pfarrstruktur zu leisten, wenn sie sich als lebendige Zellen in das größere Ganze einbringen. In dieser Wechselbeziehung zwischen Pfarrstruktur und nichtpfarrlichen Gemeinschaften geht es letztlich um den Aufbau einer lebendigen christlichen Gemeinde, die ihre Wurzel und ihren Angelpunkt in der Feier der Eucharistie hat (vgl. PO 6,5; c. 528 § 2 CIC). Wo das, freilich immer nur annähernd und bruchstückhaft, gelingt, fallen Recht und Sakrament nicht auseinander und sind auch laikale Dienste und Ämter in die sakramentale Grundstruktur der Kirche eingebunden.

ANMERKUNGEN

1 Vgl. E. Braunbeck, *Der Weltcharakter des Laien. Eine theologisch-rechtliche Untersuchung im Licht des II. Vatikanischen Konzils*. Regensburg 1993, S. 294.

2 Vgl. hierzu H. Schmitz, *Officium animarum curam secum ferens*, in: *Ministerium iustitiae*. FS Heribert Heinemann, hrsg. v. A. Gabriels u. H.J.F. Reinhardt. Essen 1985, S. 127–137, hier S. 132.

3 W. Aymans, *Die Träger kirchlicher Dienste*, in: *Handbuch des Katholischen Kirchenrechts*, hrsg. v. J. Listl u. H. Schmitz. Regensburg 1983, S. 190–198, hier S. 195.

4 Auf die theologische und rechtliche Problematik der Diakonenweihe, die zum Weihesakrament gehört (c. 1009 § 1 CIC), aber noch nicht das amtliche Priestertum begründet, soll hier nicht näher eingegangen werden.

- 5 Vgl. P. Krämer, Kirchenrecht II. Ortskirche – Gesamtkirche. Stuttgart 1993, S. 23–27.
- 6 Vgl. P. Krämer, Dienst und Vollmacht in der Kirche. Eine rechtstheologische Untersuchung zur Sacra Potestas-Lehre des II. Vatikanischen Konzils. Trier 1973, S. 6–12, 34–48.
- 7 A. Loretan, Laien im pastoralen Dienst. Ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung: Pastoralassistent/-assistentin – Pastoralreferent/-referentin. Fribourg 1994, S. 270f.
- 8 Vgl. hierzu u.a. H. Schmitz, »Gemeindeleitung« durch »Nichtpfarrer-Priester« oder »Nichtpriester-Pfarrer«. Kanonistische Skizze zu dem neuen Modell pfarrlicher Gemeindeleitung des c. 517 §2 CIC, in: *Archiv für Katholisches Kirchenrecht* 161 (1992), S. 329–361; M. Böhne, Pastoral in Gemeinden ohne Pfarrer. Interpretation von c. 517 §2 CIC/1983. Essen 1994, S. 10–71.
- 9 Vgl. ebd., S. 40.
- 10 S. Demel, »Priesterlose« Gemeindeleitung? Zur Interpretation von c. 517 §2 CIC/1983, in: *Münchener Theologische Zeitschrift* 47 (1996), S. 65–76, hier S. 72.
- 11 Ebd., S. 75.
- 12 H. Schmitz, »Gemeindeleitung«, a. a. O., S. 360.
- 13 Ansprache an die Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz, in: *KNA Dokumentation* 7. Juli 1996, S. 14–16, hier S. 15f.; vgl. auch W. Kasper, Der Leitungsdienst in der Gemeinde (Arbeitshilfen 118), hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 1994, S. 14.
- 14 Apostolisches Schreiben von Papst Johannes Paul II. Über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe vom 22. Mai 1994, in: *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* 117, S. 4–7, hier S. 6, Nr. 4.
- 15 S. Demel, a. a. O., S. 76.
- 16 Richtlinien – Eucharistiefeier und Wortgottesdienste an Sonn- und Feiertagen, in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart* 44 (1996), S. 123–125, hier S. 125.
- 17 Vgl. P. Krämer, Die Pfarrgemeinde – überholte Struktur oder notwendige pastorale Einheit? In: *Veritati et Vitae*. 150 Jahre Theologische Fakultät Eichstätt, hrsg. v. A. Gläßer. Regensburg 1993, S. 267–278, bes. S. 276–278.
- 18 Vgl. P. Krämer, Nichtpfarrliche Gemeinschaften – ein Gegensatz zur Pfarrstruktur? Zur Interpretation von c. 516 §2 CIC, in: *Archiv für Katholisches Kirchenrecht* 163 (1994), S. 351–364, bes. S. 356–358; L. Gerosa, Charisma und Recht. Kirchenrechtliche Überlegungen zum »Urcharisma« der neuen Vereinigungsformen in der Kirche. Einsiedeln/Trier 1989, S. 256–259.